

Name: \_\_\_\_\_ Matrikelnummer \_\_\_\_\_

Fehler Aufg. 1: \_\_\_\_\_ F. Aufg. 2: \_\_\_\_\_ Erg.: \_\_\_\_\_

**Aufgabe 1: Setzen Sie die nachfolgenden Ausführungen zur Abgrenzung von Raub gem. § 249 StGB und räuberischer Erpressung gem. §§ 253, 255 StGB in die indirekte Rede.**

a) BGH (St 14, 386):

Der Tatbestand der Erpressung umfasst, wie das Reichsgericht (...) zutreffend ausgeführt hat, den Tatbestand des Raubes mit. Die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache mit Gewalt oder unter Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, die § 249 StGB erfordert, schließt auch die Nötigung eines anderen zur Duldung der Wegnahme in sich. Der Räuber zwingt sein Opfer, die Wegnahme der Sache zu dulden. Darauf ist auch sein Wille gerichtet, und darin liegt die Zufügung eines Vermögensnachteils im Sinne der §§ 253, 255 StGB. § 249 StGB ist insofern das besondere Strafgesetz gegenüber dem allgemeineren des § 255 StGB und geht daher diesem vor (...). Das den engeren Tatbestand enthaltende Strafgesetz – hier § 249 StGB – schließt aber die Anwendbarkeit des den weiteren Tatbestand enthaltenden Strafgesetzes – hier § 255 StGB – nur insoweit aus, als seine Voraussetzungen vorliegen. Die Unterscheidung zwischen Wegnahme und Herausgabe ist daher für die Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung nur erheblich, wenn alle übrigen Tatbestandsmerkmale des Raubes vorliegen. Für die Anwendbarkeit des allgemeineren Strafgesetzes bleibt aber immer Raum, wenn der festgestellte Sachverhalt zwar dessen Voraussetzungen, aber nicht zugleich die des besonderen Strafgesetzes erfüllt.

b) Wessels/Hillenkamp/Schuhr (Strafrecht BT 2, 47. Aufl. 2025, Rn. 810) (gekürzt und leicht verändert):

Will man der Rechtsprechung folgen, ist der Tatbestand des Raubes (§ 249 StGB) gegenüber § 255 StGB überflüssig; denn dass jemand zu den Mitteln des Raubes greift, um völlig wertlose Sachen oder Leibhaberstücke „unter voller Werterstattung“ an sich zu bringen, kommt in der Praxis kaum vor. Andererseits wird der ausufernde Rückgriff auf § 255 StGB für eine Reihe von Delikten (zB im Bereich der §§ 248b, 289, 292) Möglichkeiten der Strafschärfung schaffen, die das Gesetz dort nicht vorsieht. Zudem führt die Anwendung nichtqualifizierter Nötigungsmittel bei einem Diebstahl zur Erpressung, obwohl die Eigentumsschutzdelikte erst bei qualifizierten Nötigungsmitteln in § 249 StGB ein erhöhtes Strafmaß vorsehen. Das System der Wertstufenbildung innerhalb des Strafrahmens der einzelnen Vermögensdelikte kann dadurch weitgehend unterlaufen werden. Das kann aber schwerlich im Sinne des Gesetzes sein. Den Vorzug

verdient daher die Lehre, die den Tatbestand der Erpressung als selbstständigen Deliktstyp behandelt, dem die Aufgabe zufällt, nur diejenigen Vermögensverletzungen zu erfassen, die auf einer Selbstschädigung des Opfers und damit auf einer Vermögensverfügung beruhen. Entsprechend ihrer Parallelstruktur unterscheiden Betrug und Erpressung sich somit nur dadurch, dass die vermögensschädigende Verfügung dort durch Täuschung erschlichen und hier durch Nötigung erzwungen wird.

**Aufgabe 2: Fügen Sie in den nachstehenden Text mit einigen Argumenten in dem gleichen Meinungsstreit wie in Aufgabe 1 die fehlenden Satzzeichen ein (mit ggf. entsprechender Änderung von Groß- und Kleinschreibung) und ersetzen Sie X durch s, ss oder B.**

Rengier, Strafrecht BT I, 27. Aufl. 2025, § 11 Rn. 21 ff. (gekürzt und leicht verändert):

Im Lager der daX Verfügungsmerkmal ablehnenden Rechtsprechung stützt man sich insbesondere auf die folgenden Argumente erstens weiXt diese Lehre auf den Gesetzeswortlaut hin aus dem sich daX Verfügungserfordernis nicht ergibt dem wird von der Verfügungslehre entgegengehalten daX in § 263 die Verfügung auch nur ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist zweitens leuchtet es den Anhängern der Rechtsprechung nicht ein weshalb der Gesetzgeber in den §§ 253, 255 einen anderen Gewaltbegriff als in den §§ 240, 249 verwendet haben soll man hält es nicht für sachgerecht, ausgerechnet die typischerweise besonders maXive Gewalt nämlich die vis absoluta aus dem Kreis der tauglichen ErpreXungsmittel auszusondern schließlich wird es auch aus kriminalpolitischen Gründen für sinnvoll erachtet lückenloX alle mit qualifizierten Nötigungsmitteln herbeigeführten Vermögensschädigungen gleich schwer bestrafen zu können.

Nach der insgesamt überzeugenderen Verfügungslehre sprechen für daX Verfügungsmerkmal vor allem folgende Gründe wenn man mit der Rechtsprechung in § 255 die allgemeinere Vorschrift sieht ist § 249 praktisch überflüXig da Fälle wie der Raub einer wertlosen Sache unbedeutend sind daX kann der Gesetzgeber der § 249 an die Spitze des 20. Abschnitts gestellt hat kaum gewollt haben zudem ist es ungewöhnlich daX der subsidiäre Auffangtatbestand (§ 255) auf daX vorrangige Gesetz (§ 249) zurückverweisen soll daX gegen die Lehre der Rechtsprechung gerichtete Hauptargument liegt in dem Vorwurf insbesondere die Privilegierung der bloXen GebrauchsmaXung (§ 248b) zu unterlaufen denn obwohl das Gesetz die durch § 248b geschützte Rechtsposition ersichtlich geringer als dauerhafte Eingriffe in das Eigentum bewertet wird die mit Raubmitteln erfolgende Verletzung dieser schwächeren Position über § 255 mit einem VerstoX gegen § 249 gleichgestellt im praktischen Ergebnis eliminiert daX Lager der Rechtsprechung auf diese Weise das Merkmal der Zueignungsabsicht unter der Voraussetzung daX die Wegnahme einen Vermögensschaden zur Folge hat.